

## Ersatzversorgung Strom für Haushaltskunden ohne Leistungsmessung



Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Netz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i.S.d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den öffentlich bekannt gemachten Konditionen der Ersatzversorgung.

### Haushalts-Neukunden

Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die Preise der Stadtwerke Torgau GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Strom im Rahmen der Ersatzversorgung setzen sich wie folgt zusammen:

**Gültig ab 1. Juli 2022**

	<b>Nettopreis</b>	<b>Bruttopreis inkl. 19 % USt.</b>
<b>Arbeitspreis ct/kWh</b>	<b>42,96</b>	<b>51,12</b>
In den Netto-Endpreis fließen ein:		
Stromsteuer	2,050	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an den Gemeinden)	1,320	
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,378	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,437	
Umlage nach § 17 f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,419	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,003	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	6,130	
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	<b>10,74</b>	
Rechnerisch beträgt damit der Anteil für die vom Lieferanten erbrachte energiewirtschaftliche Leistung	32,22	
<b>Verbrauchsunabhängiger Grundpreis bei Nutzung eines Eintarifzählers €/Jahr</b>	<b>115,80</b>	<b>137,76</b>
In den Netto-Endpreis fließen die Entgelte des Netzbetreibers ein:		
Grund- und Abrechnungspreis Netz	31,31	
Messstellenbetrieb Eintarif (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	8,33	
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	<b>39,64</b>	
Rechnerisch beträgt damit der Anteil für die vom Lieferanten erbrachte energiewirtschaftliche Leistung	77,79	